

107. Darf das erkennende Gericht den Eindruck berücksichtigen, welchen ein Zeuge bei seiner Vernehmung durch ein beauftragtes Mitglied des erkennenden Gerichtes auf dieses Mitglied gemacht hat?

I. Civilsenat. Urth. v. 26. Februar 1887 i. S. B. (Bekl.) w. B. (M.)  
Rep. I. 17/87.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„In betreff der Beweiswürdigung rügt Revisionskläger, daß das Berufungsgericht bei Prüfung der Glaubwürdigkeit der Zeugen den persönlichen Eindruck in Betracht ziehe, welchen dieselben bei ihrer Ver-

nehmung gemacht haben, obwohl dieselben nicht vor dem erkennenden Gerichte vernommen worden sind, und das zum Vortrage gebrachte Protokoll über die Vernehmung derselben vor einem beauftragten Mitgliede des erkennenden Gerichtes über den Eindruck, welchen die Zeugen bei ihrer Vernehmung auf diesen Richter gemacht haben, nichts enthält.

Die Rüge ist an sich begründet. Das Urtheil darf nur auf dasjenige gegründet werden, was Gegenstand der Verhandlung vor dem erkennenden Richter war. Gemäß diesem Grundsätze beschränkt §. 259 C.P.O. auch die freie Beweiswürdigung auf dasjenige, was Gegenstand der Verhandlungen und Beweisaufnahme gewesen ist. Das erkennende Gericht begiebt sich daher, wenn es die Aufnahme eines Zeugenbeweises einem seiner Mitglieder oder einem anderen Gerichte überträgt, der Möglichkeit, die Eindrücke, welche bei unmittelbarer Vernehmung des Zeugen vor dem erkennenden Gerichte aus dessen Verhalten bei der Vernehmung hätten gewonnen werden können, bei der Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit zum Grunde zu legen. Es steht ihm frei, den Eindruck, welchen der Zeuge bei seiner Vernehmung durch den beauftragten oder ersuchten Richter auf diesen gemacht hat, bei dem Urtheile zu berücksichtigen, aber nur dann, wenn die Wahrnehmungen desselben als ein Bestandteil der Beweisaufnahme gemäß §. 335 C.P.O. zum Gegenstande der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte gemacht worden sind. Daß in dieser Hinsicht ein Unterschied bestehe, je nachdem die Vernehmung durch ein Mitglied des erkennenden Gerichtes, welches auch bei Erlassung des Urtheiles mitwirkt, oder durch einen sonstigen Richter bewirkt wurde, ist nicht anzunehmen, wie auch im Falle eines Beweises durch Augenschein die Verhandlung über das Ergebnis desselben dadurch nicht erübrigt wird, daß der beauftragte Richter, welcher den Augenschein eingenommen hat, bei Erlassung des Urtheiles mitwirkt. Das Berufungsgericht verstößt daher gegen die Vorschriften der Civilprozeßordnung, indem es sich in dem angefochtenen Urtheile auf den Eindruck beruft, welchen die Zeugen bei ihrer Vernehmung gemacht haben, obwohl beide von einem beauftragten Richter vernommen worden sind und das Protokoll über die Vernehmung der Zeugen eine Äußerung dieses Richters über die von ihm gemachten Wahrnehmungen hinsichtlich des Verhaltens der Zeugen bei ihrer Vernehmung und den von ihm hierdurch gewonnenen Eindruck nicht enthält.

Der gerügte Verstoß gegen die Civilprozeßordnung führt jedoch

---

nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urtheiles, weil die Ansicht des Berufungsgerichtes über die Glaubwürdigkeit der genannten beiden Zeugen nicht als wesentliche Grundlage der Entscheidung erscheint." . . .